

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Oktober 2021

Nr. 74/2021

Inhalt:

**Geschäftsordnung
des AStAs**

**der
Universität Siegen**

Vom 27. Oktober 2021

Geschäftsordnung des AStAs

der Universität Siegen

Vom 27. Oktober 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) und des § 6 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 24. August 2009 (Amtliche Mitteilung 13/2009) hat das Studierendenparlament der Universität Siegen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rahmenbedingungen
- § 3 Sitzungsleitung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Anträge
- § 6 Worterteilung und Rednerinnen- und Rednerliste
- § 7 Stimmrecht
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Protokoll

II. Vertretung

- § 10 Innenvertretung
- § 11 Außenvertretung

III. Freiwilligen- und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitermanagement

- § 12 Feedbackgespräche
- § 13 Studierendenparlament
- § 14 Inkrafttreten und Änderungen

I.
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den AStA der Universität Siegen, dessen Zusammensetzung in § 8 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft geregelt ist.
- (2) Sie versteht sich als Ergänzung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen.

§ 2
Rahmenbedingungen

- (1) Die AStA-Sitzungen sollen
 - a) innerhalb der Vorlesungszeit jede Woche zu einem festgelegten wiederkehrenden Termin stattfinden.
 - b) außerhalb der Vorlesungszeit zweiwöchentlich zu einem festgelegten wiederkehrenden Termin stattfinden.
- (2) Für alle Referentinnen und Referenten besteht zu den AStA-Sitzungen Anwesenheitspflicht. Eine unverzügliche formfreie Abmeldung beim AStA-Vorsitz befreit von dieser.
- (3) Projektstellenmitarbeiterinnen und Projektstellenmitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, an den Sitzungen des AStA teilzunehmen.
- (4) Grundsätzlich finden die AStA-Sitzungen öffentlich statt.
- (5) Auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und nach Tagesordnung können Teile der Sitzung mit Angabe von Gründen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (6) Jede 90 Minuten der Sitzung soll eine 10 Minuten andauernde Pause eingelegt werden.

§ 3
Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied des Vorsitzes übernommen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung der Mitglieder des Vorsitzes, wählen die anwesenden AStA-Mitglieder aus ihrer Mitte eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 4
Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch ein Mitglied des Vorsitzes erstellt und spätestens am Tag vor der AStA-Sitzung veröffentlicht.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung kann durch alle Referentinnen und Referenten bis zum Tag vor der AStA-Sitzung ergänzt werden.
- (3) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung durch den AStA per einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte können von allen Anwesenden beantragt werden. Die Änderung wird per einfacher Mehrheit angenommen.

§ 5

Anträge

- (1) Anträge können von allen eingeschriebenen Studierenden der Verfassten Studierendenschaft gestellt werden. Hierzu bestehen weder Form-, noch Fristvorgaben.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte, Ende der Rednerinnen- und Rednerliste und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerinnen- und Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragssteller und eine Gegenrednerin oder ein Gegenredner gesprochen haben. Rednerinnen und Redner, die zuletzt zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte, Ende der Rednerinnen- und Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit stellen; wird ein solcher Antrag angenommen, so erteilt die Sitzungsleitung nur noch der Antragstellerin oder dem Antragssteller oder der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter das Wort.

§ 6

Worterteilung und Rednerinnen- und Rednerliste

- (1) Es ist eine doppelt quотиerte Rednerinnen- und Rednerliste zu führen, das heißt,
 - a) Rednerinnen und Redner mit bislang geringer Redehäufigkeit werden Rednerinnen und Rednern mit höherer Redehäufigkeit in der Rednerinnen- und Rednerreihenfolge vorgezogen.
 - b) FINTA* - und non-FINTA* Personen sollen sich regelmäßig in der Redefolge abwechseln.
- (2) Das Wort erteilt die Sitzungsleitung oder eine von ihr delegierte Person in der Reihenfolge der Rednerinnen- und Rednerliste.
- (3) Berichterstatterin oder Berichterstatter und Antragstellerin oder Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie erhalten auf Rückfragen, zu Erläuterungen und zu Ergänzungen auch außerhalb der Rednerinnen- und Rednerliste das Wort, ohne dass diese Beiträge im Sinne der Erstrednerinnen- und Erstrednerliste gezählt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerinnen- und Rednerliste moderierend das Wort ergreifen.
- (5) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann die Sitzungsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Dies gilt auch bei Zurschaustellung von unpassendem Bild- und Tonmaterial, sowie von unangemessenen Beiträgen in Chaträumen während der Sitzungen.
- (6) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerinnen- und Rednerliste erteilt, wenn die Vorrednerin oder der Vorredner geendet hat.
- (7) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrednerin oder ein Für- und Gegenredner gehört werden.
- (8) Die Sitzungsleitung kann – falls erforderlich – jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und hierzu Rednerinnen und Redner unterbrechen.

§ 7

Stimmrecht

- (1) Alle anwesenden Mitglieder des AStA haben volles Stimmrecht.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu Tagesordnungspunkten, die ihre arbeitsrechtlichen und/oder fachlichen Angelegenheiten betreffen, durch den AStA-Vorsitz mindestens sechs Tage vor Sitzungstermin eingeladen.
- (3) Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den vom Vorsitz geladenen Tagesordnungspunkten gilt als Arbeitszeit.
- (4) Gäste, sowie Projektstelleninhaberinnen und Projektstelleninhaber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben kein Stimmrecht.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Der AStA ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des AStA beschlussfähig.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Sitzungsleitung oder die antragsstellende Person kurz darzulegen.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Sitzungsleitung ohne Aussprache.
- (5) Zusatz-, Erweiterungs-, Änderungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) In Fällen besonderer Dringlichkeit können Entscheidungen auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Die Beschlussfassung ist in diesem Fall erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) eine absolute Mehrheit gefunden wurde oder
 - b) innerhalb von 48 Stunden die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.Der Antrag und das Ergebnis sind im darauffolgenden AStA-Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (8) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten.
- (9) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent verfügt bei allen Entscheidungen, die die Finanzen der Studierendenschaft betreffen, über ein Vetorecht gemäß § 7 Absatz 2 der HWVO NRW.
- (10) Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern des AStA hin muss ein bereits abgehandelter Beschluss erneut diskutiert und abgestimmt werden. Sollte das Ergebnis der zweiten Abstimmung gleich dem der ersten sein, so gilt das bereits Entschiedene.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 9

Protokoll

- (1) Über die AStA-Sitzung ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das fertige Protokoll ist den anderen AStA-Mitgliedern spätestens am vierten auf den AStA folgenden Werktag zur Überprüfung zugänglich zu machen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen. Spätestens am zweiten darauffolgenden Werktag ist das Protokoll schriftlich oder elektronisch zu veröffentlichen.
- (3) Als Ergänzung des Protokolls ist ein Beschlussauszug zu erstellen, in dem die Beschlüsse zu sammeln sind. Dieser ist unverzüglich AStA - intern zur Verfügung zu stellen.

II.

Vertretung

§ 10

Innenvertretung

- (1) Der Vorsitz des AStA ist mit der Vertretung des AStA innerhalb der Verfassten Studierendenschaft oder deren Koordination beauftragt.

- (2) Insbesondere vertritt der Vorsitz den AStA zum Beispiel bei AStA Anträgen, Debatten und Befragungen im Studierendenparlament der Universität Siegen oder koordiniert die Vertretung. Dazu soll, wenn möglich, im Rahmen der AStA-Sitzungen ein Austausch zwischen Vorsitz und Referaten stattfinden, um Bedarfe zu klären und laufende Prozesse zu überblicken.
- (3) Darüber hinaus vertritt der Vorsitz den AStA gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AStA.
- (4) Die Interessenvertretung des AStA der Universität Siegen innerhalb der Verfassten Studierendenschaft durch den AStA-Vorsitz soll die Vertretungskompetenz einzelner Referentinnen und Referenten innerhalb ihrer Kompetenz- und Arbeitsbereiche nicht beschneiden.
- (5) Der Vorsitz vertritt – wenn im Einzelfall nicht anders beschlossen – durch mindestens zwei Mitglieder den AStA innerhalb der Verfassten Studierendenschaft.

§ 11

Außenvertretung

- (1) Der Vorsitz des AStA ist mit der Vertretung des AStA außerhalb der Verfassten Studierendenschaft oder deren Koordination und der außeruniversitären Vertretung des AStA oder deren Koordination beauftragt.
- (2) Insbesondere vertritt der Vorsitz den AStA in allen inneruniversitären Gremien, wie zum Beispiel dem Hochschulrat, dem Senat, dem Gestaltungsbeirat und anderen Gremien oder koordiniert die Vertretung. Der Vorsitz soll in diesen eine möglichst weitgehende Partizipation der Verfassten Studierendenschaft ermöglichen.
- (3) Darüber hinaus vertritt der Vorsitz den AStA beim Runden Tisch ÖPNV gegenüber kommunal- und landespolitischen Akteurinnen und Akteuren und in allen anderen Handlungsfeldern, in denen der AStA tätig ist.
- (4) Die Interessenvertretung des AStA der Universität Siegen außerhalb der Verfassten Studierendenschaft und der Universität Siegen durch den AStA-Vorsitz soll die Vertretungskompetenz einzelner Referentinnen und Referenten innerhalb ihrer Kompetenz- und Arbeitsbereiche nicht beschneiden.
- (5) Der Vorsitz vertritt – wenn im Einzelfall nicht anders beschlossen – durch mindestens zwei Mitglieder den AStA nach außen.

III.

Freiwilligen- und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitermanagement

§ 12

Feedbackgespräche

- (1) Alle Mitglieder des AStA-Vorsitzes, Referentinnen und Referenten, Projektstelleninhaberinnen und Projektstelleninhaber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht auf ein vierteljährliches Feedbackgespräch mit dem zuständigen Mitglied des AStA-Vorsitzes oder der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten.
- (2) In jedem Fall soll unabhängig von der AStA Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit ein Erstgespräch und zur Beendigung der AStA Tätigkeit ein Feedbackgespräch stattfinden.
- (3) Über die terminlich festgelegten Feedbackgespräche hinaus können alle Mitglieder des Vorsitzes, Referentinnen und Referenten, Projektstelleninhaberinnen und Projektstelleninhaber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und auch die jeweilig zuständigen Mitglieder des Vorsitzes oder Referentinnen und Referenten andererseits bedarfsabhängig ein Feedbackgespräch einfordern.
- (4) Ziel der Feedbackgespräche ist eine Erhöhung der AStA-internen Transparenz, eine Verringerung von Wissens- und Informationshierarchien, die Gewährleistung und Maximierung von

Partizipationsmöglichkeiten sowie die Gewährleistung und Aufrechterhaltung einer kooperativen und kommunikativen Zusammenarbeit.

- (5) Die Inhalte und die Ergebnisse der Feedbackgespräche werden allen geltenden Datenschutzvorgaben entsprechend behandelt.

§ 13

Studierendenparlament

- (1) Gemäß der Beschlusslage des Studierendenparlaments der Universität Siegen sind alle Mitglieder des AStA dazu angehalten, Berichte an das Studierendenparlament fristgerecht zu veröffentlichen.
- (2) Für die AStA-Mitglieder besteht zu allen StuPa-Sitzungen Anwesenheitspflicht. Eine unverzügliche formfreie Abmeldung beim AStA-Vorsitz befreit von dieser.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden durch Vorbesprechungen vorbereitet. Insbesondere wird hier die aktuelle Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments beraten sowie Anträge und Berichte des AStA.

§ 14

Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des AStA der Universität Siegen vom 4. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Inhaltliche Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 27. Oktober 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)